

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



25. Jahrgang – 621. Ausgabe

Dienstag, 28. Juni 2016

Nummer 13 – Woche 26

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

- Einladung 15. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 – 2019 am 5. Juli 2016

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung / Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung
Vorläufige Besitzeinweisung - Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Einladung 15. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Dienstag, 05.07.2016
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2016
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Flüchtlinge - Unterbringung und Integration
- 5.1 . Beschulungssituation unbegleiteter Minderjähriger
- 5.2 . Vorstellung des "Nachschlagewerks" Hilfsangebote
- 6 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 7 . Informationen der Verwaltung
- 8 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 9 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2016
- 10 . Feststellung der Tagesordnung
- 11 . Beschlussvorlagen
- 11.1 . Lieferung Schulbücher für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18 **B-6193/2016**
- 11.2 . Vergabe Neubau Spielplatz Birkenwäldchen - 1. Bauabschnitt - Landschaftsbauarbeiten **B-6194/2016**
- 11.3 . Verkauf einer Teilfläche in Größe von ca. 560 m² des Grundstücks am Feuertornweg, Flur 11, Flurstück 198/79 **B-6195/2016**
- 11.4 . Neubau Feuerwache Luckenwalde Vergabe der Bauleistung Los 33.2 Büromöbel und Betten **B-6197/2016**
- 11.5 . Vergabe der Bauleistung Sanierung Gehweg Jänickendorfer Straße **B-6200/2016**
- 11.6 . Änderung des Beschlusses B-6184/2016/1 – Verkauf Grundstücke An der Krähenheide – Wertabschöpfungsklausel **B-6203/2016**
- 12 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 13 . Informationen der Verwaltung
- 14 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2016-06-28

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“
Landkreis: Teltow-Fläming
Aktenzeichen: 1/001/Q

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. August 2016** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Gebietskarten (Kartenblätter 1/1 bis 1/4) ab sofort für einen Monat

im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

in der
Stadtverwaltung Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

in der
Stadtverwaltung Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

in der
Gemeindeverwaltung Niederer Fläming
Dorfstraße 1
14913 Niederer Fläming
OT Lichterfelde

in der
Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

in der
Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

in der
Stadtverwaltung Treuenbrietzen
Großstraße 105
14929 Treuenbrietzen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in der Zeit von Juli 2015 bis März 2016 vor Ort angezeigt und erläutert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich diese auf Wunsch beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Parkstraße 1 in 03205 Calau während der Geschäftszeit erläutern zu lassen.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben und wurde im Zeitraum von Juli 2015 bis März 2016 vor Ort durch die Öffentlich bestellten Vermessungsbüros Peick und Schmidt angezeigt und erläutert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.05.2016

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)